

Marktflecken Villmar

2. Änderungssatzung der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament im Marktflecken Villmar

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBI S. 318), hat der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 51 a HGO am 08.12.2020 folgende

2. Änderungssatzung

beschlossen:

§ 3 Abs. 4 wird neu eingeführt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung

4. In besonderen Ausnahmesituationen und nur als letztes Mittel ist es möglich, dass Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments in Form einer öffentlichen Online-Video-Konferenz stattfinden können. Dabei wird § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgesetzt. Die Einladung zur Sitzung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Teilnehmern zugestellt sein und eine Woche vorher im Villmarer Bote und auf der Homepage der der Gemeinde veröffentlicht sein. Diese Ausnahme ist nur bei Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlaments und mit einer zeitlichen Begrenzung auf maximal 4 Monate gültig.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 09.12.2020

**Der Gemeindevorstand
M. Rubróder, Bürgermeister**